

Strafe des Rückfalls nach sich zieht. Das drücken auch die in der Entscheidung vorkommenden Worte sub poena tamen reincidentiae in eandem censuram aus. Der Rückfall ist eine Strafe; nun kennt aber das Kirchenrecht keine Strafe, wenigstens keine poena medicinalis, ohne Schuld, und keine schwere Strafe ohne schwere Schuld. Vergeßlichkeit also oder Unmöglichkeit, auch nur brießlich sich nach Rom zu wenden, schließen den Rückfall in die frühere Censur aus; auch eine bloß leicht schuldbare Nachlässigkeit führt denselben noch nicht herbei.

4. Man wird kaum irren, wenn man die Entscheidung so auffaßt, daß es dem Beichtenden freisteht, entweder selbst brießlich um die definitive Losprechung zu bitten oder den Beichtvater zu ersuchen, in seinem Namen dieses zu thun, ebenso wie es auch nach dieser Antwort des heil. Officiums in seinem Belieben steht, nach Rom zu reisen, um dort losgesprochen zu werden. Mit andern Worten, der letzte Satz: nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem, wird so zu verstehen sein, daß saltem nicht nur auf das unmittelbar folgende infra mensem sondern auch auf die beiden folgenden Satzglieder (saltem per epistolam, saltem per medium confessarii) sich bezieht. Läßt sich demzufolge auch nicht behaupten, der heil. Stuhl mache es dem Beichtvater in jedem Falle zur Pflicht, für den Beichtenden die Last der Bitte um die Losprechung auf sich zu nehmen, so wird doch kein seeleneifriger Priester diese geringe Mühe scheuen, um dem Beichtende in seiner Verlegenheit zu Hilfe zu kommen.

5. Da die besonderen Vollmachten der Bischöfe unverändert fortbestehen, so genügt es auch ohne Zweifel, innerhalb eines Monates sich brießlich an den Bischof zu wenden. . .

6. Wenn es dann ferner in der Entscheidung heißt: nisi saltem infra mensem . . . recurrat ad s. Sedem, so ist damit schon hinreichend ausgedrückt, daß nicht etwa innerhalb eines Monates bereits die endgiltige Losprechung müsse erfolgt sein, sondern daß es genüge, wenn innerhalb dieses Zeitraums das Gesuch an den heil. Stuhl oder an den Bischof eingereicht wurde. W.

XIII. (Welche Maße sollen bei Anfertigung liturgischer Linnenparamente eingehalten werden?)

I. Humerale (Amictus).

In den vier Ecken soll das Linnen doppelt gelegt sein, und in diese Theile vier Löcher aus: Minimum Medium Maximum genährt werden zur Anbringung der Bindebänder. 0'70 0'48 0'75 0'53 0'88 0'66

Länge der Humeralsbänder 1'025 — 1'25

II. Alba. „Debet esse latitudine quatuor metrorum et — tali longitudine, ut ad pedes usque pertingat.“ Da also für die

Länge keine genaue Ziffer besteht, so empfiehlt es sich, um allen Fällen zu genügen, zwei Längenarten zu besitzen:

	Ganze Länge	Aermel- länge	Schulter- breite	Halsweite	Vorne am Aermel weit
a) Längere	1·70) nicht unter		nicht über	nicht unter
b) Kürzere	1·55) 0·38	0·70	0·65	0·38.

Umfang für beide unten 4·00 Meter Maximum (3·25 Minimum).

1. Anmerkung. Die Bänder werden am besten so angebracht, daß eines derselben am Besatzkragen etwas zurückgesetzt wird, damit beim Binden sich Besatz und Gewand vorne übereinander legen.

1. Anmerkung. „Si autem pars albae inferior denticulato texto decoretur supra genua praedictum textum denticulatum non ascendat.“ Demnach erklärt sich das unmäßig breite Aufsteigen von Alben spitzen bis zu den Lenden auch vom rituellen Gesichtspunkte aus als unzuständig. „Manicis supponi nequit fundum rubri coloris (Sacra Congregatio).

III. Cingulum. Potest esse sericum et coloris paramentorum, sed juxta praesentem ecclesiae usum congruentius est lineum et album (sacra congregatio) et longitudine quatuor metrorum cum dimidio.

Länge (hier ist die einfache gemeint) 4·50 Meter, welches zusammengelegt, wie immer, dann eine solche von 2·25 Meter ergibt.

IV. Corporale.

	Medium	Maximum
a) Zur heiligen Messe	0·50 <input type="checkbox"/>	0·55 <input type="checkbox"/>
b) Zur Exposition des Sanctissimum	—	—
c) Zur Provinion	0·20 <input type="checkbox"/>	—
d) Zu den Tabernakelböden	—	—
e) Zur Frohleihnamprocession	5·50 <input type="checkbox"/>	0·55 <input type="checkbox"/>

V. Manutergium.

	Minimum	Medium	Maximum
a) Zur hl. Messe (beim Offertorium) . . .	0·50 0·30	0·70 0·45	0·88 0·66
b) Zur hl. Ordung und Taufe	0·50 0·30	0·70 0·45	0·88 0·88
c) Zur Taufwasserweihe und für die Sacristei vor und nach der Celebration	0·60 0·40	— —	1·70 0·40

Anmerkung zu c) Können mit linnenen Tümpeln geschmückt sein. — Empfehlen sich am meisten in Damastgeweben.

	Minimum	Medium	Maximum
VI. Palla	0·14 <input type="checkbox"/>	0·16 <input type="checkbox"/>	0·17 <input type="checkbox"/>

VII. Purificatorium.

a) Zum Messkelche	Minimum	Medium	Maximum
b) Zum Eborium (mit einem Linnenbande versehen) und zur Provinion	0·42 0·32	0·50 0·30	0·54 0·39

VIII. Mappa altaris (Altartücher). Das zu unterst liegende soll der Größe der Mensafläche congruent sein (wenn leichter viereckig); sonst ein etwas kleineres Viereck bilden, und nicht über dieselbe hinausreichen. Für das zweite empfiehlt es sich, daß selbes rings herum circa 16 Centim. herabreicht. Das oberste soll über das Frontale vorne 15 bis 25 Centim. herabreichen, an den beiden Schmalseiten aber so weit herabfallen, daß die Säume nur mehr 5 Centim. vom Suppedaneum entfernt bleiben. Die Erfahrung spricht auch dafür, daß Altartuch aus Blättern zusammenzusetzen, so daß die Endnähte im rechten Winkel gegen die Langseite der Mensa laufen.

	IX. Chorröde.	Ganze Länge	Aermel- länge	Schulter- breite	Hals- weite	Borne am Aermel weit nicht unter 6.38
a) Rochettum		—	0.66	0.60	0.65	
b) Superpelliceum		t. 1.00 t. 0.90	0.66	0.60		1.33

XIV. (Eheschließung italienischer Brautleute.) Bezuglich der Eheschließung italienischer Unterthanen in Oesterreich und der hierzu erforderlichen persönlichen Beschriftung erließ jüngst das bischöfl. Ordinariat von Triest nachstehende allgemein praktische Weisung: „Die Ehen italienischer Staatsangehörigen im Auslande, sei es zwischen italienischen Staatsbürgern oder zwischen einem Italiener und einer dem fremden Staate angehörigen Person, sind gültig, sobald sie nach den vorgeschriebenen Formlichkeiten jener Staaten geschlossen werden, in denen sich die italienischen Staatsangehörigen aufhalten; also in Oesterreich nach den hier bestehenden Gesetzen. Rücksichtlich der persönlichen Beschriftung der italienischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer gültigen Ehe wird bemerkt, daß es nach dem italienischen Civilcodex nicht erlaubt ist, daß ein Fünfling vor dem vollendeten 18. Jahre und das Mädchen vor dem vollendeten 15. Jahre die Ehe eingehe, ebenso sind ohne Zustimmung des Vaters und der Mutter die Ehen der Söhne vor dem vollendeten 25. und jene der Töchter vor dem vollendeten 21. Lebensjahre verboten. Behufs der Gültigkeit der Ehen nach italienischen Civilgesetzen wird demnach bei Abgang des vorgeschriebenen Alters, sowie auch beim obwaltenden Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im I. und im II. berührend den I. Grad die Nachsicht von Seite der königlichen Auctorität erfordert. — Weiters müssen die Ehen italienischer Staatsangehörigen in jener Gemeinde aufgeboten werden, zu der die Ehemänner gehören; denn jeder italienische Staatsbürger, möge er sich nun in der Heimat oder im Auslande aufhalten, hat nothwendigerweise das Domicil in irgend einer Gemeinde des Königreiches Italien. Jeder italienische Ehemann muß sich demnach bezüglich der Vornahme der Eheaufgebote an den Bürgermeister (Sindaco) der betreffenden Gemeinde wenden, welcher dann der Partei den Schein auszustellen hat, daß die Eheaufgebote vorgenommen und dagegen kein Hinderniß entdeckt wurde. Dieser Schein ist eben das Zeugniß persönlicher Beschriftung zur Eheschließung. Wenn bezüglich der in der Gemeinde, welcher der italienische Staatsangehörige zuständig ist, vorzunehmenden Eheaufgebote sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so können sich die Parteien selbst oder die betreffenden Pfarrer dieser Diözeze an das italienische Consulat (Botschaft in Wien) wenden.“